

Position

Abgrenzung der Geb.-Nrn. 2050-2120 von der Geb.-Nr. 2180 GOZ
ggf. zzgl. der Geb.-Nr. 2197 GOZ

Bundeszahnärztekammer, April 2014

Abgrenzung der Geb.-Nrn. 2050-2120 GOZ von der Geb.-Nr. 2180 GOZ, ggf. zzgl. der Geb.-Nr. 2197 GOZ

In der Sitzung, in der der Zahn zur Aufnahme einer Krone präpariert wird, sind die Geb.-Nrn. 2050-2120 GOZ am selben Zahn nicht berechnungsfähig. Wird in vorangegangener Sitzung aus zahnmedizinischer Notwendigkeit der Leistungsinhalt der Geb.-Nrn. 2050-2120 GOZ vollständig erbracht, so sind die entsprechenden Gebührennummern berechnungsfähig.

Gründe:

Der Leistungsinhalt der Geb.-Nrn. 2050-2120 GOZ dient der Restauration eines Zahnes auf direktem Wege. Die Restauration umfasst in Abhängigkeit von Lokalisation und Umfang des zu versorgenden Zahnhartsubstanzdefizites die Wiederherstellung der physiologischen Außenkonturen des Zahnes, die Gestaltung adäquater approximaler Kontaktbeziehungen und die okklusale Adjustierung.

In der Sitzung, in der ein Zahn zur Aufnahme einer Krone präpariert wird, liegt eine zahnmedizinische Notwendigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 GOZ zur Leistungserbringung nach den Geb.-Nrn. 2050-2120 GOZ an dem zu präparierenden Zahn nicht vor.

Ein Ersatz von Zahnhartsubstanz durch plastisches Material ist in dieser Sitzung vielmehr nur in dem Umfang angezeigt, wie er zur Schaffung der angestrebten Präparationsform des Zahnes, der Erhöhung der statischen/dynamischen Belastbarkeit des Zahnstumpfes und/oder der Isolierung vitaler Strukturen des Zahnes notwendig ist. Diese Leistung ist mit der Geb.-Nr. 2180 GOZ zu berechnen, bei adhäsiver Befestigung des Aufbaumaterials ist zusätzlich die Geb.-Nr. 2197 GOZ in Ansatz zu bringen.

Die vorstehende gebührenrechtliche und fachliche Beurteilung findet Ausdruck in der den Geb.-Nrn. 2200-2220 GOZ, nicht jedoch anderen Gebührennummern, die die Präparation eines Zahnes zur Aufnahme einer Krone beinhalten, nachgelagerten Abrechnungsbestimmung zum Ausschluss einer Nebeneinanderberechnung mit den Geb.-Nrn. 2050 ff. GOZ.

In bestimmten Fällen kann es jedoch zahnmedizinisch notwendig sein, sitzungsmäßig getrennt den Zahn mit einer Restauration nach den Geb.-Nrn. 2050-2120 GOZ zu versorgen, auch wenn ggf. zu einem späteren Zeitpunkt eine Präparation des Zahnes zur Aufnahme einer Krone erfolgt.

Eine derartige Konstellation liegt dann vor, wenn z.B.

- vor der Überkronung zunächst eine Restauration nach den Geb.-Nrn. 2050-2120 GOZ zur prognostischen Abklärung des Zahnes erforderlich ist,
- die Überkronung des betreffenden Zahnes erst im Zusammenhang mit der prothetischen Versorgung anderer Zähne, Implantate oder Lücken erfolgen kann und diese Versorgung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung nach den Geb.-Nrn. 2050-2120 GOZ noch nicht möglich ist,

- aus vom Zahnarzt nicht zu vertretenden Gründen die Präparation des Zahnes zur Aufnahme einer Krone in der Sitzung, in der der Leistungsinhalt der Geb.-Nrn. 2050-2120 GOZ erbracht wird, nicht vorgenommen werden kann.

Berechnungsvoraussetzung der Geb.-Nrn. 2050-2120 GOZ ist in jedem Fall, dass eine zumindest begrenzte Funktionalität des Zahnes aufgrund zahnmedizinischer Notwendigkeit für einen bestimmten Zeitraum sichergestellt werden muss.

Unter den vorstehend skizzierten Voraussetzungen ist eine Berechnung der erbrachten Leistung mit der Geb.-Nr. 2180 GOZ, ggf. zzgl. der Geb.-Nr. 2197 GOZ nicht angezeigt.

Da sich, wie bereits dargestellt, die Leistungsinhalte der Geb.-Nrn. 2050-2120 GOZ und der Geb.-Nr. 2180 GOZ, ggf. zzgl. der Geb.-Nr. 2197 GOZ unterscheiden, ist eine Berechnung der Geb.-Nr. 2180 GOZ, ggf. zzgl. der Geb.-Nr. 2197 GOZ an Stelle der Geb.-Nrn. 2050-2120 GOZ nicht möglich. Ggf. bestehende Intentionen des Verordnungsgebers sind in dieser Frage irrelevant. Maßgeblich ist § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GOZ, wonach die Gebührennummer zu berechnen ist, deren Leistungsinhalt erbracht wurde.

Auch die Einschätzung, dem sich deutlich unterscheidenden Leistungsinhalt bei den Geb.-Nrn. 2050-2120 GOZ könne bei ersatzweiser Berechnung der Geb.-Nr. 2180 GOZ, ggf. zzgl. der Geb.-Nr. 2197 GOZ gemäß § 5 Abs. 2 GOZ Rechnung getragen werden, ist nicht haltbar.

Selbst wenn durch Anwendung eines erhöhten Steigerungssatzes in Einzelfällen eine vergleichbare Vergütung darstellbar wäre, könnten andere, einen erhöhten Steigerungssatz begründende Kriterien keine Berücksichtigung mehr finden. In Bezug auf Leistungen der GOÄ hat der Bundesgerichtshof (Az.: III ZR 344/03 vom 13.05.2004) bei einem vergleichbaren Sachverhalt bereits entschieden, dass dem Arzt nicht angesonnen werden kann, in einem solchen Fall regelmäßig wiederkehrend eine abweichende Vereinbarung über die Vergütungshöhe zu treffen.

Die Vorbereitung eines Zahnes zur Aufnahme einer Krone mit plastischem Aufbaumaterial in einer von der Präparation des Zahnes getrennten Sitzung ist nach der Geb.-Nr. 2180 GOZ (ggf. zuzüglich 2197 GOZ) zu berechnen, wenn die funktionellen und morphologischen Kriterien einer Restauration nach den Geb.-Nrn. 2050/2060 ff. GOZ nicht erfüllt sind.